

Berlin, 28.11.2016

Inhalt

IN EIGENER SACHE

- Erinnerung – Aktuelle Stellenausschreibung der AVE im Bereich Zoll und Außenwirtschaft

HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

- Umfrage zu Handelshemmnissen für G20

AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

- Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln – Entwurf eines Leitfadens der EU-Kommission
- System des Registrierten Ausführers (REX) – EU-Kommission zeigt sich kooperationsbereit
- Handelsschutzmaßnahmen – Thermopapier aus der Republik Korea unterliegt vorläufigem Antidumpingzoll
- Neue Einreichungsverordnung – Teile einer Duschkabine

CSR

- EU-Holzhandelsverordnung/FLEGT-Abkommen mit Indonesien – Dienstvorschrift Illegaler Holzeinschlag veröffentlicht

VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

- Myanmar Gar-Tex Expo 2017 vom 29. – 31. März 2017 in Yangon

IN EIGENER SACHE

Erinnerung – Aktuelle Stellenausschreibung der AVE im Bereich Zoll und Außenwirtschaft

Wir möchten kurz noch einmal daran erinnern, dass wir derzeit im Zuge der Nachfolgeregelung für unseren langjährigen Geschäftsführer Stefan Wengler, der Anfang kommenden Jahres in der Ruhestand tritt, zum Februar 2017 eine/-n Referenten/-in suchen, der bzw. die unser Team in Berlin im Bereich Zoll und Außenwirtschaft kompetent unterstützt. Die AVE-Mitglieder sind herzlich eingeladen, diese Information an interessierte Kandidaten/-innen weiterzuleiten. Weitere Informationen finden Sie in der Stellenanzeige auf der AVE-Homepage unter diesem Link.

HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

Umfrage zu Handelshemmnissen für G20

Die Welthandelsorganisation WTO erstellt aktuell ein Diskussionspapier zu weltweiten Handelshemmnissen für die deutsche G20-Präsidentschaft, welche Anfang Dezember beginnt. Über die B20-Gruppe („Business 20“) hat die Wirtschaft die Möglichkeit, sich hieran zu beteiligen und konkrete Handelshemmnisse zu benennen. Ein Online-Fragebogen findet sich unter folgendem Link: <https://www.surveymonkey.de/r/KPJRG5B>. Interessierte Mitglieder können sich bis zum 2. Dezember an der Umfrage beteiligen.

Die B20-Gruppe vertritt die Anliegen der Wirtschaft innerhalb des G20-Outreach-Prozesses. Für die deutsche B20-Präsidentschaft hat Dr. Jürgen Heraeus den Vorsitz übernommen. Die AVE arbeitet in zwei Arbeitsgruppen („Employment and Education“ sowie „Trade and Investment Policy“) und einer Querschnittsarbeitsgruppe („Responsible Business Conduct and Anti-Corruption“) an der B20 mit, u.a. zum Thema der Transparenz in internationalen Lieferketten.

Jens Nagel

Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln – Entwurf eines Leitfadens der EU-Kommission

Gemäß Art. 60 (2) UZK gelten Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Dieser Wortlaut fand sich bereits in der Basis-Ursprungsverordnung der EWG Nr. 802 aus dem Jahr 1968 und wurde über Jahrzehnte hinweg ohne größere Schwierigkeiten angewandt.

Zwar hat es immer mal wieder Vorstöße gegeben, diesen Grundsatz durch produktbezogene Listen-Ursprungsregeln zu ersetzen, doch waren hiervon stets nur bestimmte Sektoren betroffen. Aktuell gibt es nach dem Anhang 22-01 UZK DA spezielle Listenregeln für Agrarerzeugnisse, Lederwaren, Textilien, Keramische Erzeugnisse sowie Metallwaren und Erzeugnisse des Maschinenbaus.

Um die nicht von den Listenregeln erfassten Produktgruppen dennoch zu erfassen, hat die EU-Kommission den Entwurf eines Leitfadens vorgelegt, den wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden. Als Orientierungshilfe zur Ursprungsbestimmung möchte die Kommission darüber hinaus in den unverbindlichen Leitlinien auf nichtverbindliche Ursprungsregeln hinweisen, die auf der Website der Kommission eingestellt werden sollen. Bei aller Unverbindlichkeit werden diese Regeln letztlich verbindlichen Charakter annehmen (Listenregeln quasi durch die Hintertür), was wir bislang stets abgelehnt hatten. Bitte lassen Sie uns wissen, ob auch Sie diese Position weiterhin vertreten.

Stefan Wengler

System des Registrierten Ausführers (REX) – EU-Kommission zeigt sich kooperationsbereit

Bekanntlich wird der Präferenznachweis im Rahmen des APS mit Formblatt A vom 1. Januar 2017 an schrittweise durch das REX-System ersetzt. Dies bedeutet, dass der Exporteur im begünstigten Entwicklungsland die Ursprungserklärung („statement on origin“) nach vorheriger Registrierung in Eigenregie auf einem gesonderten Papier abgibt. Den Anfang machen u.a. Indien, Kenia, Laos und Pakistan.

REX stand auch auf der Tagesordnung der Sitzung des Handelspolitischen Ausschusses der FTA am 22.11.2016. Dabei zeigten sich die anwesenden Vertreter der EU-Kommission wesentlich aufgeschlossener den Anregungen und Verbesserungsvorschlägen der Teilnehmer gegenüber als dies noch vor einem Jahr der Fall war. Einmal mehr wurde deutlich, dass die Kommissionsbediensteten

auf den Input der Wirtschaft angewiesen sind, wenn es darum geht, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

Ungeachtet dessen hielten wir es für sinnvoll, wenn auch Sie Ihre Lieferanten in den betreffenden Ländern über die anstehenden Neuerungen informieren. So kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Registrierungsbehörden im Exportland alle potenziellen Ausführer rechtzeitig erreichen. Aus nachvollziehbaren Gründen begrüßt auch die EU-Kommission ein solches Vorgehen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Stefan Wengler

Handelsschutzmaßnahmen – Thermopapier aus der Republik Korea unterliegt vorläufigem Antidumpingzoll

Seit dem 18. November 2016 unterliegt leichtgewichtiges Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea bei der Einfuhr einem vorläufigen Antidumpingzoll in Höhe von 12,1 %. Wir möchten nicht ausschließen, dass diese Tatsache für Sie als möglicher Verwender der betroffenen Ware von Interesse ist. Sollte dies der Fall sein, so empfehlen wir Ihnen die Lektüre der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2005 vom 16. November 2016, die im Amtsblatt der EU L 310 vom 17. November 2016 veröffentlicht ist.

Stefan Wengler

Neue Einreichungsverordnung – Teile einer Duschkabine

Die EU-Kommission hat erneut eine Einreichungsverordnung verabschiedet mit dem Ziel, eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) sicherzustellen. Diesmal handelt es sich um wesentliche Teile einer Duschkabine aus Glas, die als andere Waren aus Glas in den KN-Code 7020 00 80 eingereiht werden. Der Zollsatz beträgt 3 %. Diese Information könnte für die Baumärkte unter unseren bzw. den Mitgliedern der FTA von Interesse sein.

Stefan Wengler

EU-Holzhandelsverordnung/FLEGT-Abkommen mit Indonesien – Dienstvorschrift Illegaler Holzeinschlag veröffentlicht

Wir beziehen uns auf den dritten Beitrag unseres Rundschreibens 14/2016 hinsichtlich der bevorstehenden Anwendung des zwischen der EU und Indonesien geschlossenen FLEGT-Abkommens zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags (FLEGT = Forest Law Enforcement, Governance and Trade). Bereits seit dem 15. November 2016 müssen Marktteilnehmer beim Import von Holz oder Holzzeugnissen mit Ursprung in Indonesien keine Nachweise mehr über den legalen Einschlag der betreffenden Waren vorlegen. Stattdessen erfolgt die Überlassung von Holzprodukten aus Indonesien in den zollrechtlich freien Verkehr nur noch mit einer von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) anerkannten FLEGT-Genehmigung. Diese Genehmigung wird bereits bei der Ausfuhr der betroffenen Holzprodukte aus Indonesien ausgestellt. Für Waren, die vor dem 15. November aus Indonesien versandt wurden, ist keine Genehmigung erforderlich. Einzelheiten regelt die soeben erschienene Dienstvorschrift zum illegalen Holzeinschlag, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

Darüber hinaus hat die EU FLEGT-Abkommen mit Ghana, Kamerun, Liberia, der Republik Kongo und mit der Zentralafrikanischen Republik geschlossen. In keinem dieser Länder ist jedoch das Legalitätsnachweissystem schon einsatzbereit.

Stefan Wengler

VERANSTALTUNGEN/DELEGATIONEN/PUBLIKATIONEN

Myanmar Gar-Tex Expo 2017 vom 29. – 31. März 2017 in Yangon

Im März nächsten Jahres findet in Yangon zum ersten Mal die Gar-Tex Expo statt – eine internationale Messe für die Textil- und Bekleidungsindustrie in Myanmar. Die Messe bietet Unternehmen eine Plattform zum Austausch, Networking und Informationen rund um einen potenziellen Markteintritt. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich für ein Business Matching Program anzumelden, in dessen Rahmen Sie Geschäftspartner Ihrer Wahl treffen können. Weitere Informationen zur Gar-Tex Expo 2017 finden Sie hier.

IMPRESSUM / KONTAKT

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)
Am Weidendamm 1a
D - 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 59 00 99-432
Fax: +49 (0)30 59 00 99-429
Email: info@ave-intl.de
Internet: www.ave-international.de

ANSPRECHPARTNER

Jens Nagel, jens.nagel@ave-intl.de
Tel: 0049/30/590099430
Stefan Wengler, stefan.wengler@ave-intl.de
Tel: 0049/221/92.18.34.13
Pierre Michael Gröning, pierre.groening@fta-intl.org
Tel: 0032 2-741 64 03